

auf beiden Gebieten, so kommt wieder das Umsetzungsproblem zur Anwendung. Überdies hat die Gemeinschaft bei Fällen nach Art. 53 und 54 EWV/A auch dann alleinige Kompetenz, wenn zwar aufgrund des 33-fachen-Kriteriums die ESA zuständig wäre, aber der Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten betroffen ist. In Fällen, in denen aufgrund des Umsetzungsproblems an sich die EU-Kommission zuständig wäre, ist die ESA kompetent, wenn der Handel zwischen EFTA-Staaten und zwischen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigt ist, ohne dass spätere Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft bestehen (Art. 58 Abs. 3 EWV/A).

Bei der Funktionskontrolle stützt Art. 57 Abs. 2 lit. a EWV/A die ständige Kompetenz der Kommission, wenn die Voraussetzungen der Funktionskontrolle vorliegen. Die ESA ist nur dann kompetent, wenn die Kommission nicht zuständig ist und mindestens zwei der folgenden Umstände vorliegen: Ein EFTA-Staat umsetzt bei einem wesentlichen Dokumenten vor über 5 Mio Ecu und Verfügungen von 250 Mio Ecu in beiden Richtungen ist die Kommission zuständig. Entscheidung steht die Kompetenz der EFTA, auch wenn sie aufgrund des Art. 57 Abs. 2 EWV/A eine alleinige ist, steht nicht unter dem Vorbehalt der konkurrierenden Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates.

In der Sache wird mit dieser Ordnung das von Kommission und Gerichtshof fängere präziserte Auswahlsystem vorkonkretisiert festgestellt. Der dieser in diesem Punkt bestehende Zuständigkeitskonflikt ist beigelegt. Hierzu kommt, dass ESA und Kommission in gemeinsamen Fällen zur systematischen Zusammenarbeit verpflichtet sind (Protokoll 23 und 24).

### 5. Weiterentwicklung des EWV-Rechts

Bei der Schaffung neuer Punkte haben die EFTA-Staaten keine eigentlichen Entscheidungsgewalt, wohl aber ein Recht auf, gewisse Informationen, konsultations- und Verweise. In der Phase des Entwurfs bringt sich die EU-Kommission auch